

**Satzung
des Vereins "IMPULS", Verein zur Kulturförderung
Kevelaer e. V.
Name, Sitz und Gesellschaft**

§ 1

Der Verein führt den Namen "Impuls", Verein zur Kulturförderung Kevelaer e.V.
Der Verein hat seinen Sitz in Kevelaer. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das
Kalenderjahr.

Zweck des Vereins

§ 2

- 1.** Zweck des Vereins ist die Förderung kultureller Initiativen und die Erweiterung des kulturellen Angebots in Kevelaer, u.a. durch die Organisation und Durchführung eines breit gefächerten Kulturprogramms. Dabei soll das Bestehende gewahrt bleiben. Die Aktivitäten des Vereins sollen vorrangig dort einsetzen, wo bislang benachteiligte Zielgruppen mit neuen kulturellen Angeboten gefördert werden können. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.** Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Über die Verwendung entscheidet der Vorstand, Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.** Der Verein ist frei von parteipolitischen und konfessionellen Bedingungen. Auf eine gute Zusammenarbeit mit der Stadt Kevelaer legt der Verein Wert.
- 4.** Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein bzw. bei dessen Aufhebung keine Leistung zurück, insbesondere auch nicht etwa eingezahlte Kapitalanteile oder Gewinne aus diesen, desgleichen nicht den gemeinen Wert geleisteter Sachwerte.
- 5.** Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das Vermögen der Stadt Kevelaer zur Verfügung gestellt mit der Auflage, diese Mittel dem in § 2 Abs.1 dieser Satzung festgelegten Zweck entsprechend zu verwenden.
- 6.** Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

Eintragung in das Vereinsregister

§ 3

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Geldern unter der Nr. 642
eingetragen.

Eintritt der Mitglieder

§ 4

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft entsteht durch Aufnahme in den Verein.
3. Die Eintrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.
4. Über Aufnahme entscheidet der Vorstand.
5. Bei Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand entscheidet die Mitgliederversammlung über die Aufnahme.
6. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

Beendigung der Mitgliedschaft

§ 5

Die Mitgliedschaft endet:

1. mit dem Tod des Mitglieds;
2. durch freiwilligen Austritt;
3. durch Streichung von der Mitgliedsliste;
4. durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Der Austritt kann zum Ende eines jeden Kalenderjahres erklärt werden.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliedsliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlußbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

Mitgliedsbeiträge

§ 6

1. Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu leisten, dessen Mindesthöhe **25,- €** beträgt. Für juristische Personen gilt ein Mitgliedsbeitrag von jährlich **300,-€**. Diejenigen, die einen Mitgliedsbeitrag von jährlich mindestens **40,- €** zahlen, erhalten eine Karte, die einen ermäßigten Eintritt laut gültigem Vorstandsbeschluss bei allen Impuls - Veranstaltungen des entsprechenden Jahres gewährleistet. Diese Karte ist auf andere übertragbar. **Jugendliche unter 18 Jahren sind im Eintrittsjahr und im darauf folgenden Geschäftsjahr beitragsfrei; danach wird der halbe Beitragssatz gezahlt.**
2. Der Beitrag ist im ersten Quartal des Geschäftsjahres und für das Eintrittsjahr in vollem Umfang zu entrichten.
3. Ehrenmitglieder gehören dem Verein beitragsfrei an.

Organe des Vereins

§ 7

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

Der Vorstand

§ 8

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Schriftführer, dem Geschäftsführer sowie aus 4 Beisitzern. Außerdem gehört als Beisitzer der Bürgermeister der Stadt Kevelaer dem Vorstand an. Er ist geborenes Mitglied des Vorstandes.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

In den Vorstand können nur stimmberechtigte Mitglieder gewählt werden.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und dem Kassierer. Der Vorstand wird vertreten durch zwei Mitglieder, unter denen sich der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende befinden muss.

Zuständigkeit des Vorstandes

§ 9

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

Beschlussfassung über die Verwendung von Geldmitteln aus dem Vereinsvermögen gemäß § 2 dieser Satzung. Dabei ist er an Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung.

Einberufen der Mitgliederversammlung.

Ausführen der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen.

Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern, sowie die Benennung von Ehrenmitgliedern.

Amtsdauer des Vorstandes

§ 10

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt die nächste Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Dauer des Ausgeschiedenen.

Beschlussfassung des Vorstandes

§ 11

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder telegraphisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschaffung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist zu Beweiszwecken ein Protokoll zu fertigen, das vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter oder dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

Einrichten von Arbeitskreisen

§ 12

Bei Bedarf richtet der Vorstand Arbeitskreise ein, die von einem Vorstandsmitglied geleitet werden müssen, die die Aufgabe haben, den Vorstand in wichtigen Angelegenheiten zu beraten.

Über die Einrichtung von Arbeitskreisen wird über die offizielle Internet-Adresse des Vereins informiert.

Alle Mitglieder des Vereins können an der Arbeit von Arbeitskreisen teilnehmen.

Die Mitgliederversammlung

§ 13

In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied 1 Stimme. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- 1.** Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes,
- 2.** Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer, des Kassierers und Entlastung der Kasse,

3. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages,
4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
5. Wahl der Kassenprüfer.
6. Beschlussfassung über die Änderung und über die Auflösung des Vereins,
7. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss und Aufnahmeablehnungsbeschluss des Vorstandes.

Die Kassenprüfer werden mit einer Amtszeit von 2 Jahren gewählt, wobei jedes Jahr ein neuer Kassenprüfer gewählt werden muss.

In den Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung

§ 14

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

§ 15

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dieses beantragt.

Unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

Anträge zur Tagesordnung

§ 16

Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens vier Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich Anträge einreichen.

Fristgerecht eingereichte Anträge müssen auf der offiziellen Internet-Adresse des Vereins mit einer Frist von einer Woche nach Zugang veröffentlicht werden.

Außerordentliche Mitgliederversammlung

§ 17

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter der Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außer-ordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§13, 14, 15 und 16 entsprechend.

Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

§ 18

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 15 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam Vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder die Rechtsfähigkeit verliert.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 20.11.1984 errichtet.

Beschlossen in der Gründungsversammlung vom 20.11.1984

Kevelaer, im November 1984/

Dezember 1988/

Januar 2001

Juni 2009